

FährKultur Köln-Nord e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „FährKultur Köln-Nord e.V.“.
2. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
Die Registernummer lautet VR 21348.
3. Der Sitz des Vereins ist Köln.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, sowie des Umwelt- und Naturschutzes. Der Zweck wird verwirklicht durch die Weitergabe von Mitteln.
2. Der Verein arbeitet gemeinwohlorientiert und fördert die nachhaltige Vertiefung der Kontakte im rechts- und linksrheinischen Kölner Norden, beispielsweise durch Kunstausstellungen, Musikdarbietungen oder kirchliche Veranstaltungen (ökumenische Gottesdienste).
3. Der Verein orientiert sich an den Erwartungen der Menschen in den beteiligten Ortsteilen. Alle erforderlichen Maßnahmen werden im Einklang mit Natur und Umwelt entwickelt und umgesetzt zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
4. Der Verein fördert die Wiedereinrichtung einer historischen Rheinquerung (bis 1967) mit einer Fährverbindung zwischen Niehl und Stammheim/Flittard. Der Verein versteht die Fähre nicht als Konkurrenz, sondern sieht sie als Ergänzung zu anderen Verkehrsmitteln.
5. Der Vereinszweck soll hauptsächlich durch Mittelbeschaffung verwirklicht werden. Der Vorstand kann hierzu einen Zweckbetrieb gründen.
6. Die Förderungen sind in der Vergabeordnung (VO) des Vereins bestimmt, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands verabschiedet wird.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung, Verbot von Vergünstigungen

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen mit Vollendung des 16. Lebensjahrs oder juristische Personen werden.
2. Dabei wird unterschieden zwischen
 - a) Mitgliedern
 - b) Fördermitgliedern
3. Fördermitglieder sind durch finanzielle Zuwendungen an der Erreichung des Vereinszwecks beteiligt und verfügen über kein Stimmrecht. Sie haben Anwesenheits- und Rederecht bei Veranstaltungen und werden bei der Nutzung der Fähre den Mitgliedern gleichgestellt.
4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Über den Ausschluss berichtet der Vorstand in seinem Rechenschaftsbericht an die folgende Mitgliederversammlung.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge gemäß einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung erhoben.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a) Wahl / Abwahl der Vorstandsmitglieder
 - b) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Beschlussfassung über die Vergabeordnung (VO)
 - f) Beschlussfassung über die Beitragsordnung (BO)
 - g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
2. Im ersten Quartal jedes Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Der Vorstand kann dies auch von sich aus beschließen.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf den Versand des Einladungsschreibens folgenden Tag. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gilt eine verkürzte Frist zur Einberufung von einer Woche.
5. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Mailadresse gerichtet war.
6. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Zu Beginn der Mitgliederversammlung sind ein Versammlungsleiter und ein Protokollführer zu wählen.
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

10. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kann der Vorsitzende eine weitere Stimme abgeben.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Vorsitzender,
 - b) Stellvertretender Vorsitzender
 - c) Schatzmeister
 - d) Geschäftsführer
 - e) Die Mitgliederversammlung darf weitere bis zu 5 Beisitzer bestellen.

Personalunion ist zulässig zwischen den Positionen a) bis d).
Das Stimmrecht ist auf die natürliche Person begrenzt.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.
5. Bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes darf der Restvorstand ein Mitglied in den Vorstand nachberufen. Das nachberufene Vorstandsmitglied tritt die Nachfolge des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes für die Restamtszeit an. Diese Berufung muss bei der nächsten Mitgliederversammlung durch Wahl bestätigt werden.
6. Offene Vorstandspositionen dürfen durch Berufungen durch den Vorstand besetzt werden. Die Berufungen bedürfen der Zustimmung durch die nachfolgende Mitgliederversammlung.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie sind nur der Mitgliederversammlung verpflichtet.

§ 12 Satzung und ergänzende Ordnungen

1. Satzungsänderungen des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
2. Änderungen des Zwecks des Vereins können mit Zustimmung aller Mitglieder erfolgen.
3. Beschlüsse können auch schriftlich (digital oder analog) getroffen werden, wenn die Mehrheit aller Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
4. Der Vorstand kann weitere Ordnungen verabschieden, um den Vereinszweck zu gewährleisten, soweit dies nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann, außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Hierzu bedarf es der Anwesenheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder. Erscheinen drei Viertel der Mitglieder nicht, kann eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung und Fristsetzung einberufen werden, die beschlussfähig ist mit den dann erschienenen Mitgliedern.
3. Der Beschluss zur Auflösung kann nur mit drei Viertel der anwesenden Mitglieder getroffen werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen an die Stadt Köln zugunsten gemeinnütziger Zwecke im Kölner Norden.

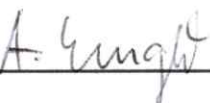
§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom
05. September 2023 in Kraft.

Max Dembour, Vorsitzender

05/19.23 

Axel Lengert, Stellv. Vorsitzender

05.09.23 

Daniela Dougal, Geschäftsführerin

2.10.23 
